

Geschäftsordnung

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Geschäftsordnung des ZAIS e.V. ist Bestandteil der Satzung und regelt die Plenen und Arbeitskreise.
- (2) Dies gilt sowohl für die Hauptversammlung des Vereins auf dem Allgemein-Ingenieurwissenschaftlichen Symposium (AIS), als auch bei allen weiteren durch den Vorstand oder nach §5.1 der Satzung einberufenen Versammlungen.
- (3) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und ist zeitnah auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (4) Das Abschlussplenum des AIS dient als Mitglieder-Vollversammlung des ZAIS e.V.

§2 Rederecht

- (1) Alle aktiven und ehemaligen Mitglieder des ZAIS e.V., sowie vom Vorstand bestätigte Gäste, können einem Plenum des ZAIS e.V. beiwohnen und haben Rederecht.

§3 Redeleitung und Tagesordnung

- (1) Die Redeleitung obliegt dem Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragten Person
- (2) Die Redeleitung hat den geordneten Diskussionsverlauf sicherzustellen. Hierzu kann, nach deutlicher Ankündigung, die Redezeit begrenzt werden.
- (3) Die Redeleitung kann jederzeit ein Meinungsbild einholen.
- (4) Die Redeleitung hat darauf zu achten, dass angemessene Pausen durchgeführt werden.
- (5) Tagesordnungspunkte sind bis eine Stunde vor Beginn des Plenums beim Vorstand einzureichen. Über später eingereichte Tagesordnungspunkte, sowie Streichung von Tagesordnungspunkten muss im Plenum abgestimmt werden. Der Antragsteller muss hierzu die Dringlichkeit des Antrags begründen.

§4 Beschlüsse

- (1) Jedes Mitglied kann einen Antrag auf geheime Abstimmung stellen.
- (2) Beschlüsse können in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren verabschiedet werden.
 - a. Beschlüsse in Präsenzsitzungen erfolgen auf ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen und auf Plenarsitzungen.
 - b. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch Umlaufverfahren verabschiedet werden. Dabei wird zunächst ein Entwurf des Zieldokumentes unter den Adressaten verteilt. Diese haben dann die Gelegenheit, Änderungen oder Ergänzungen einzubringen. Ist dies nicht der Fall, bevor die jeweilige Frist abläuft, wird der Text so behandelt, als ob alle Teilnehmer zugestimmt hätten.
 - c. Die Frist für Umlaufverfahren beträgt mindestens 3 Wochen. Alle Mitglieder müssen hierfür rechtzeitig schriftlich oder elektronisch informiert werden.
 - d. Beim Umlaufverfahren muss die Dringlichkeit durch den Vorstand festgestellt werden, der für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich ist.
 - e. Falls beim Umlaufverfahren Widerspruch oder Änderungseinträge innerhalb der Frist eingehen, muss über jeden der Anträge abgestimmt werden. Diese Abstimmung kann bei Präsenzsitzungen oder elektronisch durchgeführt werden.

- f. Das Ergebnis einer Abstimmung über ein Umlaufverfahren sollte zeitnah elektronisch bekannt gegeben werden und es muss auf der folgenden Plenarsitzung durch den Vorstand darüber berichtet werden.
- (3) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung nach §7 der GO benötigen eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsverlauf. Sie sind sofort nach dem Ende des laufenden Wortbeitrags zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Der Antrag auf Schließung der Rednerliste
 - b. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c. Der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d. Der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
 - e. Der Antrag auf Ausschluss der Nicht-Mitglieder
 - f. Der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag
- (3) Eine Debatte zu GO Anträgen wird lediglich im Modus Rede- Gegenrede abgehalten werden

§6 Wahlen

- (1) Alle Wahlen für Posten des ZAIS e.V. sind Personenwahlen. Die Kandidaten können aus dem Plenum vorgeschlagen werden.
- (2) Die Kandidierenden müssen sich dem Plenum persönlich vorstellen. Bei Wiederwahlen ist eine Ausnahme möglich.

§7 Personaldebatte

- (1) Eine Personaldebatte findet statt, sobald Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (2) Der Antrag kann erst direkt im Anschluss an die öffentliche Befragung der Kandidierenden gestellt werden.
- (3) Die Personaldebatte findet unter Ausschluss des Kandidaten und der Nicht-Mitglieder statt.
- (4) Sollte dadurch die Redeleitung aus dem Plenum ausgeschlossen werden, bestimmt das so entstehende Plenum für die Dauer der Debatte eine Redeleitung aus ihrer Mitte.
- (5) Über den Verlauf der Personaldebatte ist nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Für den Zeitraum der Debatte ist die Protokollführung ausgesetzt.
- (7) Die Personaldebatte ist beendet nach Schließung der Rednerliste.

§8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in dieser Fassung ist am 15.05.2016 beim Abschlussplenum des AIS in Hamburg in Kraft getreten.